

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen - ABD -

Beschlüsse der Bayer. Regional-KODA vom 11./12.05.1999

- Änderungen des ABD Teil A, B, C und D in Angleichung an arbeitsvertragliche Regelungen für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden des öffentlichen Dienstes im Freistaat Bayern
verschiedene Termine
- § 17 ABD Teil A, 1., Überstunden
hier: Reisezeiten bei Dienstreisen
und
§ 39 ABD Teil B, 1.,
Lohn und besondere Entschädigung bei Dienstreisen
und
redaktionelle Änderung des § 43 ABD Teil A, 1.
zum 01.08.1999
- Protokollnotiz zu § 60 ABD Teil A, 1./§ 63 ABD Teil B, 1.
zum 01.08.1999

Anlage zum

Amtsblatt für die Diözese Augsburg; Amtsblatt für die Erzdiözese Bamberg; Pastoralblatt des Bistums Eichstätt; Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising; Amtsblatt für das Bistum Passau; Amtsblatt für die Diözese Regensburg

Änderung des ABD Teil A, B, C und D in Angleichung an arbeitsvertragliche Regelungen für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden des öffentlichen Dienstes im Freistaat Bayern

1. In den bayer. (Erz-)Diözesen gilt folgende

Vergütungsregelung Nr. 33

§ 1 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für die Angestellten im kirchlichen Dienst, die unter den Geltungsbereich des ABD Teil A fallen.

§ 2 Einmalzahlung

(1) Die Angestellten erhalten für die Monate Januar 1999 bis März 1999 eine Einmalzahlung in Höhe von DM 300,00.

Die Einmalzahlung vermindert sich um DM 100,00 für jeden Kalendermonat, für den der Angestellte

a) keinen Anspruch auf Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) gegen einen unter das ABD fallenden Arbeitgeber hat; dies gilt nicht für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt wird,

b) bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis im kirchlichen oder im öffentlichen Dienst (§ 29 Abschn. B Abs. 7 ABD Teil A, 1.) eine Einmalzahlung erhalten hat, die den Regelungen nach dieser Vergütungsregelung dem Grunde nach vergleichbar ist.

(2) Für die Einmalzahlung gilt § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 ABD Teil A, 1. entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. Januar 1999; bei Begründung des Arbeitsverhältnisses nach dem 1. Januar 1999 sind die Verhältnisse am ersten Tag des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

(3) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen; sie ist nicht gesamtversorgungsfähig.

(4) Die Absätze 1 bis 3 werden nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1999 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach §§ 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Kirchlicher oder öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabs. 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die das ABD oder ein Arbeitsvertragswerk wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3 Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

(1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X sind in der Anlage 1 festgelegt.

Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ergeben sich aus der Anlage 2.

(2) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen IV a bis IX im Kindertagesstättenbereich sind in der Anlage 3 festgelegt. Dies gilt auch für Angestellte im Sinne der Ergänzung des Übernahmebeschlusses vom 01.06.1998, Nr. 1 b).

Die Gesamtvergütungen für die Angestellten im Kindertagesstättenbereich, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ergeben sich aus der Anlage 4.

§ 4 Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlages sind in der Anlage 5 festgelegt.

(2) Der Ortszuschlag erhöht sich für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX b	10,00 DM	50,00 DM,
IX a	10,00 DM	40,00 DM,
VIII	10,00 DM	30,00 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabs. 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Erhält der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, ggf. dem Erhöhungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

§ 5 Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 ABD Teil A, 1.) betragen:

In Verg. Gruppe	DM
X	17,23
IX b	18,15
IX a	18,49
VIII	19,19
VII	20,44
VI a/b	21,78
V c	23,46
V a/b	25,69
IV b	27,80
IV a	30,20
III	32,82
II b	34,51
II a	36,35
I b	39,70
I a	43,14
I	47,07

§ 6 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1999 in Kraft. Abweichend hiervon treten §§ 3 bis 5 am 01. April 1999 in Kraft.

Anlage 1 zur Vergütungsregelung Nr. 33

Tabelle der Grundvergütungen

für die Angestellten der Vergütungsgruppen

I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres

Gültig ab 01.04.1999

Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem							
Verg.Gr	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.
Lebensjahr							
(monatlich in DM)							
I		5.398,80	5.691,45	5.984,19	6.276,88	6.569,61	6.862,35
Ia		4.976,25	5.203,74	5.431,12	5.658,58	5.886,03	6.113,50
Ib		4.423,93	4.642,60	4.861,27	5.079,92	5.298,58	5.517,25
IIa		3.921,35	4.122,19	4.323,10	4.523,89	4.724,73	4.925,60
IIb		3.656,29	3.839,33	4.022,41	4.205,51	4.388,63	4.571,71
III	3.485,06	3.656,29	3.827,46	3.998,68	4.169,91	4.341,13	4.512,36
IV a	3.159,15	3.315,84	3.472,49	3.629,14	3.785,81	3.942,47	4.099,13
IV b	2.888,54	3.012,86	3.137,10	3.261,39	3.385,61	3.509,91	3.634,18
V a	2.554,14	2.652,59	2.751,02	2.857,39	2.966,61	3.075,89	3.185,17
V b	2.554,14	2.652,59	2.751,02	2.857,39	2.966,61	3.075,89	3.185,17
V c	2.414,38	2.503,11	2.591,95	2.685,13	2.778,32	2.875,44	2.978,80
VI a	2.286,37	2.354,96	2.423,49	2.492,09	2.560,60	2.631,22	2.703,22
VI b	2.286,37	2.354,96	2.423,49	2.492,09	2.560,60	2.631,22	2.703,22
VII	2.118,16	2.173,83	2.229,54	2.285,21	2.340,92	2.396,59	2.452,26
VIII	1.959,50	2.010,39	2.061,37	2.112,27	2.163,22	2.214,14	2.265,12
IX a	1.895,37	1.946,04	1.996,68	2.047,32	2.097,94	2.148,57	2.199,18
IX b	1.824,33	1.870,57	1.916,75	1.962,95	2.009,16	2.055,39	2.101,60
X	1.694,01	1.740,22	1.786,47	1.832,65	1.878,87	1.925,06	1.971,27

Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem								
Verg.Gr	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
Lebensjahr								
(monatlich in DM)								
I	7.155,00	7.447,73	7.740,41	8.033,15	8.325,86	8.618,56	8.911,23	
I a	6.341,01	6.568,40	6.795,86	7.023,32	7.250,82	7.478,22	7.696,31	
I b	5.735,91	5.954,57	6.173,25	6.391,89	6.610,55	6.829,21	7.047,36	
II a	5.126,42	5.327,29	5.528,12	5.729,03	5.929,86	6.130,60		
II b	4.754,81	4.937,90	5.120,98	5.304,11	5.487,16	5.567,16		
III	4.683,54	4.854,75	5.025,98	5.197,24	5.368,45	5.531,30		
IV a	4.255,80	4.412,49	4.569,15	4.725,82	4.882,52	5.037,00		
IV b	3.758,47	3.882,75	4.007,00	4.131,30	4.255,56	4.272,09		
V a	3.294,42	3.403,71	3.512,96	3.622,24	3.731,50	3.833,01		
V b	3.294,42	3.403,71	3.512,96	3.622,24	3.731,50	3.739,08		
V c	3.082,27	3.185,64	3.289,04	3.391,11				
VI a	2.775,21	2.848,48	2.928,41	3.008,28	3.088,23	3.168,10	3.248,06	3.316,57
VI b	2.775,21	2.848,48	2.928,41	3.008,28	3.070,82			
VII	2.508,00	2.563,66	2.620,86	2.679,37	2.721,58			
VIII	2.316,03	2.366,97	2.404,81					
IX a	2.249,83	2.300,32						
IX b	2.147,79	2.186,87						
X	2.017,51	2.063,68						

Anlage 2 zur Vergütungsregelung Nr. 33

Tabelle der Gesamtvergütungen

für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X unter 18 Jahren

Gültig ab 01.04.1999

Gesamtvergütungen in Vergütungsgruppen

VI a/b	VII	VIII	IX a	IX b	X
(monatlich in DM)					
2664,45	2521,74	2386,61	2332,10	2271,72	2160,95

Anlage 3 zur Vergütungsregelung Nr. 33

Tabelle der Grundvergütungen

für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis I nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres in Kindertagesstätten und für Angestellte im Sinne des Übernahmebeschlusses vom 01.06.1998, Nr. 1 b).

Gültig ab 01.04.1999
(monatlich in DM)

Verg.-Gr	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
I	5.252,38	5.815,74	6.379,04	6.674,58	6.970,09	7.265,50	7.561,02	7.856,52	8.151,96	8.447,48	8.742,95	9.013,53
Ia	4.774,65	5.260,70	5.746,33	6.017,33	6.287,97	6.558,57	6.829,25	7.099,83	7.370,53	7.641,10	7.911,73	8.033,22
Ib	4.341,12	4.758,08	5.175,10	5.440,17	5.705,32	5.970,41	6.235,49	6.500,61	6.765,70	7.030,83	7.141,25	
II	3.946,23	4.302,45	4.658,66	4.879,56	5.100,50	5.321,47	5.542,37	5.763,31	5.984,20	6.205,11	6.346,01	
III	3.587,21	3.893,72	4.200,25	4.401,89	4.603,45	4.805,05	5.006,60	5.208,21	5.409,82	5.611,41	5.641,79	
IVa	3.261,36	3.523,66	3.786,04	3.962,77	4.139,52	4.316,24	4.492,95	4.669,75	4.846,46	5.014,92		
IVb	2.965,84	3.186,77	3.407,70	3.562,35	3.716,98	3.871,62	4.026,28	4.180,93	4.335,60	4.457,07		
Vb	2.703,43	2.883,03	3.070,82	3.208,88	3.341,44	3.474,01	3.606,54	3.739,08	3.871,62	3.960,00		
Vc	2.492,54	2.632,03	2.776,30	2.896,83	3.023,85	3.150,88	3.277,92	3.404,94	3.518,16			
Vlb	2.300,57	2.416,68	2.532,81	2.614,60	2.699,14	2.783,75	2.872,01	2.965,84	3.059,79	3.128,79		
VII	2.127,59	2.224,78	2.321,93	2.390,63	2.459,34	2.528,04	2.597,16	2.669,28	2.741,49	2.786,28		
VIII	1.968,86	2.049,43	2.130,02	2.182,15	2.229,51	2.276,90	2.324,27	2.371,69	2.419,04	2.466,45	2.511,44	
IXa	1.895,37	1.956,16	2.016,93	2.064,14	2.111,35	2.158,63	2.205,88	2.253,13	2.300,32			
IX	1.824,33	1.890,68	1.957,03	2.006,81	2.051,79	2.096,83	2.141,84	2.186,87				
X	1.694,01	1.748,52	1.803,02	1.852,79	1.897,79	1.942,80	1.987,81	2.032,86	2.063,68			

Anlage 4 zur Vergütungsregelung Nr. 33

Tabelle der Gesamtvergütungen

für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VI b unter 18 Jahren in Kindertagesstätten

Gültig ab 01. 04.1999
(monatlich in DM)

Gesamtvergütungen in Vergütungsgruppen

VI b	VII	VIII	IXa	IXb	X
2676,52	2529,49	2394,57	2332,10	2271,72	2160,95

Ortszuschlagstabelle
(monatlich in DM)

Gültig ab 01. April 1999

Tarifklasse	zu der Tarif- klasse gehö- rende Vergü- tungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Halbe Differenz zw. Stufe 1 u. 2 (§ 29 Abschn.B Abs. 5 ABD Teil A, 1.)
I b	I bis II b	1013,31	1204,93	1367,29	95,81
I c	III bis V a/b	900,56	1092,18	1254,54	95,81
II	V c bis X	848,82	1030,82	1193,18	91,27

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 162,36 DM.

Gemäß § 4 Abs. 2 der Vergütungsregelung Nr. 33 erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte

mit Vergütung nach den Ver- gütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, XI b	10,00 DM	50,00 DM
IX a	10,00 DM	40,00 DM
VIII	10,00 DM	30,00 DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des § 4 Abs. 2 Unterabs. 1 der Vergütungsregelung Nr. 33 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

2. In den bayer. (Erz-)Diözesen gilt folgende

Monatslohnregelung Nr. 3 zum ABD Teil B, 1.

§ 1 Geltungsbereich

Die Regelung gilt für die Arbeiter im kirchlichen Dienst, deren Arbeitsverhältnisse im ABD Teil B geregelt sind.

§ 2 Einmalzahlung

(1) Die Arbeiter erhalten für die Monate Januar 1999 bis März 1999 eine Einmalzahlung in Höhe von DM 300,00.

Die Einmalzahlung vermindert sich um DM 100,00 für jeden Kalendermonat, für den der Arbeiter

a) keinen Anspruch auf Bezüge (Lohn, Urlaubslohn oder Krankenbezüge) gegen einen unter das ABD fallenden Arbeitgeber hat; dies gilt nicht für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt wird,

b) bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis im kirchlichen oder im öffentlichen Dienst (§ 29 Abschn. B Abs. 7 ABD Teil A, 1.) eine Einmalzahlung erhalten hat, die den Regelungen nach dieser Monatslohnregelung dem Grunde nach vergleichbar ist.

(2) Für die Einmalzahlung gilt § 30 Abs. 2 Unterabs. 1 ABD Teil B, 1. entsprechend. In den Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 1 ABD Teil B, 1. steht von der Einmalzahlung der jeweils geltende Vorphundertsatz zu. Maßgebend für die Anwendung der Sätze 1 und 2 sind die Verhältnisse am 1. Januar 1999; bei Begründung des Arbeitsverhältnisses nach dem 1. Januar 1999 sind die Verhältnisse am ersten Tag des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

(3) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen; sie ist nicht gesamtversorgungsfähig.

(4) Die Absätze 1 bis 3 werden nicht auf Arbeiter angewandt, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1999 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen

Alters nach §§ 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Kirchlicher oder öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabs. 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,

b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die das ABD oder ein Arbeitsvertragswerk wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3 Lohntabelle

(1) Die Monatstabellenlöhne sind in der **Anlage** festgelegt.

(2) Der im ABD und in ergänzenden Regelungen genannte, im Rahmen der Lohnberechnung zu berücksichtigende Betrag zur Verminderung des Monatstabellenlohnes beträgt

für Arbeiter der Lohngruppen 1 bis 3 a	163,08 DM und
für Arbeiter der Lohngruppen 4 bis 9	192,61 DM monatlich.

Anmerkung:

Die Beträge nach Abs. 2 erhöhen sich zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz wie sich der Monatstabellenlohn der Lohngruppe 4 Stufe 4 bei jeder allgemeinen Lohnerhöhung erhöht.

§ 4 Sozialzuschlag

Der Sozialzuschlag erhöht sich für Arbeiter

mit Entlohnung nach	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
den Lohngruppen 1, 1 a und 2	10 DM	50 DM,
den Lohngruppen 2 a, 3 und 3 a	10 DM	40 DM,
der Lohngruppe 4	10 DM	30 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld auf Grund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Satzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Der Arbeiter, der in den Fällen des § 9 Abs. 2 ABD Teil B, 1., sowie des § 2 Abs. 6 und des § 3 der Regelung über das Lohngruppenverzeichnis (ABD Teil B, 3.) für den vollen Kalendermonat

- a) den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhält
oder
- b) durch die Summe des Monatstabellenlohnes und einer Zulage den Betrag des Monatstabellenlohnes einer höheren Lohngruppe in seiner Lohnstufe erreicht,

wird für die Anwendung des Satzes 1 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

Erhält der Arbeiter den Monatstabellenlohn aus einer höheren Lohngruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus dem Monatstabellenlohn, dem Sozialzuschlag und ggf. dem Erhöhungsbetrag aus der höheren Lohngruppe sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, wenn diese höher waren, als Teil des Sozialzuschlages zusätzlich gezahlt; dies gilt entsprechend in den Fällen des Satzes 3.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1999 in Kraft. Abweichend hiervon treten die §§ 3 und 4 am 01. April 1999 in Kraft.

Monatstabellenlöhne

Gültig ab 1. April 1999

Lohn- gruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
	(monatlich in DM)							
9	4.067,76	4.132,85	4.198,95	4.266,13	4.334,41	4.403,74	4.474,19	4.545,80
8a	3.980,19	4.043,86	4.108,55	4.174,28	4.241,08	4.308,93	4.377,88	4.447,93
8	3.892,60	3.954,86	4.018,15	4.082,42	4.147,75	4.214,13	4.281,55	4.350,06
7a	3.808,80	3.869,73	3.931,65	3.994,53	4.058,44	4.123,37	4.189,36	4.256,39
7	3.724,96	3.784,56	3.845,10	3.906,63	3.969,13	4.032,64	4.097,15	4.162,73
6a	3.644,76	3.703,08	3.762,33	3.822,51	3.883,69	3.945,82	4.008,93	4.073,10
6	3.564,56	3.621,58	3.679,53	3.738,41	3.798,21	3.858,99	3.920,73	3.983,49
5a	3.487,80	3.543,61	3.600,31	3.657,93	3.716,45	3.775,92	3.836,31	3.897,71
5	3.411,05	3.465,63	3.521,08	3.577,43	3.634,66	3.692,83	3.751,91	3.811,93
4a	3.337,63	3.391,03	3.445,27	3.500,40	3.556,40	3.613,29	3.671,10	3.729,86
4	3.264,17	3.316,40	3.369,46	3.423,37	3.478,15	3.533,80	3.590,32	3.647,77
3a	3.193,90	3.244,98	3.296,92	3.349,65	3.403,26	3.457,70	3.513,05	3.569,23
3	3.123,62	3.173,59	3.224,36	3.275,95	3.328,39	3.381,62	3.435,74	3.490,69
2a	3.056,37	3.105,25	3.154,95	3.205,41	3.256,70	3.308,81	3.361,75	3.415,55
2	2.989,11	3.036,90	3.085,51	3.134,89	3.185,04	3.236,00	3.287,79	3.340,38
1a	2.924,74	2.971,53	3.019,09	3.067,39	3.116,48	3.166,34	3.216,99	3.268,46
1	2.860,39	2.906,15	2.952,65	2.999,88	3.047,87	3.096,66	3.146,20	3.196,54

3. In den bayer. (Erz-)Diözesen wird die **Regelung über eine Zuwendung für Mitarbeiter** wie folgt geändert:

1. Die Anmerkung Nr. 1 zu § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Unterabs. 1 werden folgende Worte: „und am 02. April 1998“ durch die Worte „am 02. April 1998 und am 27. Febr. 1999“ und die Zahl „92,39“ durch die Zahl „89,62“ ersetzt.
 - b) In Unterabs. 2 wird das Datum „01. Jan. 1999“ durch das Datum „01. April 2000“ ersetzt.
2. § 1 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Buchst. a und b durch folgenden Buchst. c ergänzt:

-
- „c) Erfüllung der Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Buchst. a oder b der Regelung der Altersteilzeitarbeit“
- b) In Nr. 3 Buchst. d werden die Worte „§ 36 oder § 37“ durch die Worte „§ 36, § 37 und § 40“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 1 wird folgender Unterabs. angefügt:
„In den Fällen, in denen im Bemessungsmonat für die Zuwendung eine erziehungsgeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird und das Kind am ersten Tage des Bemessungsmonats den zwölften Lebensmonat noch nicht vollendet hat, bemißt sich die Zuwendung abweichend von dem Beschäftigungsumfang im Bemessungsmonat nach dem Beschäftigungsumfang am Tage vor dem Beginn des Erziehungsurlaubs.“
- b) In Abs. 2 Satz 2 Buchst. a Doppelbuchst. cc werden nach dem Wort „Kindes“ die Worte „wenn am Tage vor Antritt des Erziehungsurlaubs Anspruch auf Bezüge oder auf Zuschuß zum Mutterschaftsgeld bestanden hat,“ angefügt.

Diese Regelungen treten am 01. April 1999 in Kraft.

4. In den bayer. (Erz-)Diözesen gilt folgende

Regelung über eine Vergütung für Auszubildende

§ 1 Ausbildungsvergütung

(1) Die Ausbildungsvergütung § 8 Abs. 1 der Regelung für Auszubildende beträgt monatlich:

im ersten Ausbildungsjahr	1106,67 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr	1194,14 DM,
im dritten Ausbildungsjahr	1274,42 DM,
im vierten Ausbildungsjahr	1385,82 DM.

(2) Für die Feststellung des nach Abs. 1 und nach § 2 Abs. 2 maßgebenden Ausbildungsjahres gelten bei einer Stufenausbildung (§ 26 des Berufsbildungsgesetzes, § 26 der Handwerksordnung) die einzelnen Stufen als Bestandteile eines einheitlichen Berufsausbildungsverhältnisses, und zwar auch dann, wenn

sich die Ausbildung der weiteren Stufe nicht unmittelbar an die der vorhergehenden angeschlossen hat.

Hat das Berufsausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Abs. 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat. Satz 1 dieses Unterabs. gilt in den Fällen des § 2 Abs. 2 entsprechend.

§ 2 Zulagen, Zuschläge

(1) frei

(2) Dem arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. b der Regelung für Auszubildende), der im Rahmen seiner Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 ABD Teil B, 1. beschäftigt wird, kann im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20,00 DM gezahlt werden.

§ 3 Unterkunft und Verpflegung

(1) Gewährt der Ausbildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 246,60 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 63,30 DM, gewährt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 183,30 DM gekürzt.

§ 4 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Regelung wird nicht angewandt auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1999 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Kirchlicher bzw. öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabs. 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die das ABD oder ein Arbeitsvertragswerk wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1999 in Kraft.

5. In den bayer. (Erz-)Diözesen wird die **Regelung über eine Zuwendung für Auszubildende** wie folgt geändert:

1. Die Anmerkung Nr. 1 zu § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Unterabs. 1 werden folgende Worte: „und am 02. April 1998“ durch die Worte „, am 02. April 1998 und am 27. Februar 1999“ und die Zahl „93,60“ durch die Zahl „90,78“ ersetzt.
- b) In Unterabs. 2 wird das Datum „01. Januar 1999“ durch das Datum „01. April 2000“ ersetzt.

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1999 in Kraft.

6. Die **Regelung über die Arbeitsbedingungen der Praktikanten** wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

(1) Das Entgelt und der Verheiratenzuschlag betragen monatlich:

für den Praktikanten für den Beruf	Entgelt DM	Verheiraten- zuschlag DM
des Sozialarbeiters,		
Sozialpädagogen,		
Heilpädagogen,	2497,41	121,20
der Erzieherin,	2122,62	115,48
der Kinderpflegerin	2027,90	115,48

(2) Für die Zahlung des Verheiratenzuschlags gilt § 29 Abschn. B Abs. 2, Abs. 5 a bis 5 d und Abs. 7 ABD Teil A, 1 entsprechend.

Ausnahmen vom Geltungsbereich

2. Diese Regelung wird nicht angewandt auf Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1999 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikanten, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Kirchlicher bzw. öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabs. 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die das ABD oder ein Arbeitsvertragswerk wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1999 in Kraft.

7. In den bayer. (Erz-)Diözesen wird die **Regelung über eine Zuwendung für Praktikanten** wie folgt geändert:

1. Die Anmerkung Nr. 1 zu § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Unterabs. 1 werden folgende Worte: „und am 02. April 1998“ durch die Worte „am 02. April 1998 und am 27. Februar 1999“ und die Zahl „92,39“ durch die Zahl „89,62“ ersetzt.
- b) In Unterabs. 2 wird das Datum „01. Januar 1999“ durch das Datum „01. April 2000“ ersetzt.

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1999 in Kraft.

8. In den bayer. (Erz-)Diözesen wird die **Regelung der Altersteilzeitarbeit** wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „zustehenden Bezüge“ die Worte „zuzüglich des darauf entfallenden sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Dienstgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „hätte“ ein Semikolon und die Worte „der sozialversicherungspflichtige Teil der vom Dienstgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung bleibt unberücksichtigt“ eingefügt.

c) In Abs. 4 werden die Worte „(Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2)“ durch die Worte „im Sinne des Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 zuzüglich des sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Dienstgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung“ ersetzt.

2. § 8 erhält die folgende Fassung:

§ 8

Nichtbestehen bzw. Ruhen der Aufstockungsleistungen

(1) In den Fällen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit besteht der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen (§ 5) längstens für die Dauer der Entgeltfortzahlung (z.B. § 37 Abs. 2 ABD Teil A, 1.), der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen nach § 5 Abs. 1 und 2 darüber hinaus längstens bis zum Ablauf der Fristen für die Zahlung von Krankenbezügen (Entgeltfortzahlung und Krankengeldzuschuß). Für die Zeit nach Ablauf der Entgeltfortzahlung wird der Aufstockungsbetrag in Höhe des kalendertäglichen Durchschnitts des nach § 5 Abs. 1 und 2 in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten maßgebenden Aufstockungsbetrages gezahlt; Einmalzahlungen bleiben unberücksichtigt.

Im Falle des Bezugs von Krankengeld, Versorgungsrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld (§§ 44 ff. SGB V, §§ 16 ff. BVG, §§ 45 ff. SGB VII) tritt der Mitarbeiter für den nach Unterabs. 1 maßgebenden Zeitraum seine gegen die Bundesanstalt für Arbeit bestehenden Ansprüche auf Altersteilzeitleistungen (§10 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes) an den Dienstgeber ab.

(2) Ist der Mitarbeiter, der die Altersteilzeitarbeit im Blockmodell ableistet, während der Arbeitsphase über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung hinaus arbeitsunfähig erkrankt, verlängert sich die Arbeitsphase um die Hälfte des den Entgeltfortzahlungszeitraum übersteigenden Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit; in dem gleichen Umfang verkürzt sich die Freistellungsphase.

(3) Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen ruht während der Zeit, in der der Mitarbeiter eine unzulässige oder selbständige Tätigkeit im Sinne des § 6 ausübt oder über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit und Überstunden leistet, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten. Hat der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehrere Ruhenszeiträume werden zusammengerechnet.

Anmerkung:

Wenn der Mitarbeiter infolge Krankheit den Anspruch auf eine Rente nach Altersteilzeit nicht zum arbeitsvertraglich festgelegten Zeitpunkt erreicht, verhandeln die Arbeitsvertragsparteien über eine interessengerechte Vertragsanpassung.

Diese Regelung tritt am 1. April 1999 in Kraft.

*9. In den bayer. (Erz-)Diözesen gilt der 36. Änderungsstarifvertrag zum Tarifvertrag über die **Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer** vom 05. März 1999 entsprechend.*

§ 17 ABD Teil A, 1. Überstunden hier: Reisezeiten bei Dienstreisen

und

§ 39 ABD Teil B, 1. Lohn und besondere Entschädigung bei Dienstreisen

und

redaktionelle Änderung des § 43 ABD Teil A, 1.

1. Die Abs. 2 bis 2 b des § 17 ABD Teil A, 1. erhalten folgende Fassung:

(1)

(2) Bei Dienstreisen gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. Es wird jedoch für jeden Tag einschließlich der Reisetage mindestens die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit berücksichtigt.

(2a) Die über die tägliche dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit hinausgehende Reisezeit wird wie regelmäßige Arbeitszeit vergütet oder wie Zeiten im Sinne des § 15 Abs. 1 ausgeglichen. Dabei wird bei Dienstreisen die Zeit, die für die Hin- und Rückreise zum und vom auswärtigen Geschäftsort benötigt wird, bis zu zehn Stunden täglich einschließlich der Arbeitszeit (Montag mit Freitag) angerechnet.

Bei Dienstreisen an Samstagen und Sonntagen wird die Reisezeit in vollem Umfang bis 60 Stunden pro Kalenderwoche (Montag mit Sonntag) angerechnet.

Muß bei eintägigen Dienstreisen von Angestellten, die in der Regel mindestens an zehn Tagen im Monat außerhalb ihres ständigen Dienstortes arbeiten, am auswärtigen Geschäftsort mindestens die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit abgeleistet werden und müssen für die Hin- und Rückreise zum oder vom Geschäftsort einschließlich der erforderlichen Wartezeiten mehr als zwei Stunden aufgewendet werden, wird der Arbeitszeit eine Stunde hinzuge-rechnet.

(2b) Zeitzuschläge gem. § 35 werden nur für Zeiten der dienstlichen Inan-spruchnahme, nicht jedoch für Reisezeiten gewährt. Die über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (§ 15) hinaus geleisteten Arbeitsstunden und Reisezei-ten sind grundsätzlich gem. Abs. 5 durch entsprechende Arbeitsbefreiung aus-zugleichen.

(3) ...

2. § 17 Abs. 2 c ABD Teil A, 1. wird aufgehoben.

3. In § 43 ABD Teil A, 1. erhält der letzte Satz folgende Fassung:

...

Die Berechnung der Reisedauer richtet sich nach § 17 Abs. 2 a.

4. § 39 ABD Teil B, 1. erhält folgende Fassung:

§ 39 ABD Teil B, 1.

Lohn und besondere Entschädigung bei Dienstreisen

(1) Die Bestimmungen des § 17 Abs. 2 bis 2 b und des § 43 ABD Teil A, 1. gel-ten entsprechend.

(2) Neben dem Lohn und der Entschädigung wird Reisekostenentschädigung entsprechend den Bestimmungen des § 42 Abs. 1 ABD Teil A, 1. gewährt.

5. Diese Regelungen treten zum 01.08.1999 in Kraft.

Protokollnotiz zu § 60 ABD Teil A, 1./§ 63 ABD Teil B, 1.

- 1. In den bayer. (Erz-)Diözesen wird § 60 ABD Teil A, 1./§ 63 ABD Teil B, 1. um folgende Protokollnotiz ergänzt:**

Protokollnotiz:

Abweichend von § 60 Abs. 2 ABD Teil A, 1. bzw. § 63 ABD Teil B, 1. ist eine Beschäftigung oder eine Verlängerung des Arbeitsverhältnisses für eine Zeit nach Vollendung des 68. Lebensjahres in begründeten Fällen ausnahmsweise für die Berufsgruppen der Mesner, Hausmeister, Kirchenmusiker sowie bei Kräften für die Hauswirtschaft und den Pfortendienst möglich, wenn keine geeigneten jüngeren Kräfte zur Verfügung stehen.

- 2. Die Regelung tritt zum 01.08.1999 in Kraft und mit Ablauf des 31.07.2002 wieder außer Kraft.**